

402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

XXX.

Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar (COST-Aktion 72) samt Anhängen

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSAKTION AUF DEM GEBIET DER NIEDERSCHLAGSMESSUNG MIT RADAR (COST-AKTION 72)

Die Unterzeichner dieser Erklärung, die ihrer gemeinsamen Absicht Ausdruck verleihen, an einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar teilzunehmen, haben sich wie folgt verständigt:

ABSCHNITT 1

- (1) Die Unterzeichner haben die Absicht, bei einer Aktion zur Förderung der Forschung über die Niederschlagsmessung mit Radar — nachstehend „Aktion“ genannt — zusammenzuarbeiten.
- (2) Hauptziel dieser Aktion ist die Koordinierung und Förderung der europäischen Forschung über die Niederschlagsmessung mit Radar mit dem Ziel der Datenharmonisierung und -austauschbarkeit als nützlicher Beitrag zu den laufenden oder künftigen Anstrengungen der an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten bei der Errichtung eines Wetterradarnetzes.
- (3) Die Unterzeichner bringen ihre Absicht zum Ausdruck, die Aktion gemeinsam gemäß der allgemeinen Beschreibung in Anhang II durchzuführen.

Die Aktion wird durch konzertierte Maßnahmen gemäß Anhang I durchgeführt.

Der Gesamtwert der von den Unterzeichnern bereits getätigten Investitionen, deren optimale Nutzung eines der Hauptziele dieser Aktion ist, wird auf ein Mehrfaches von zehn Millionen Euro-

päische Rechnungseinheiten in Preisen von 1979 geschätzt.

Die Unterzeichner werden ihr möglichstes tun, um die erforderlichen Mittel gemäß ihren innerstaatlichen Finanzierungsverfahren bereitzustellen. Diese Mittel umfassen auch die für das reibungslose Funktionieren des in Anhang I genannten Ausschusses — nachstehend „Koordinierungsausschuß“ genannt — erforderlichen Mittel.

ABSCHNITT 2

Die Unterzeichner haben die Absicht, sich an der Aktion dadurch zu beteiligen, daß sie einen raschen Informationsaustausch durchführen und

- a) Untersuchungs- und Forschungsarbeiten in Forschungsinstitutionen mit öffentlichem Charakter — nachstehend „öffentliche Forschungsinstitutionen“ genannt — durchführen oder
- b) Verträge über Untersuchungs- und Forschungsvorhaben mit Organisationen — nachstehend „Forschungsvertragspartner“ genannt — abschließen oder
- c) den anderen Unterzeichnern Informationen über entsprechende bereits bestehende Forschungsarbeiten einschließlich aller erforderlichen Basisdaten zur Verfügung stellen oder
- d) Dienstleistungen erbringen oder
- e) nach mehreren dieser Möglichkeiten Beiträge leisten.

ABSCHNITT 3

- (1) Diese gemeinsame Absichtserklärung wird wirksam, wenn die Zahl der Unterzeichner mindestens vier beträgt und gilt für fünf Jahre. Ihre Gelungsdauer kann im Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern verlängert werden.

(2) Diese gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern schriftlich geändert werden.

(3) Ein Unterzeichner, der aus irgendeinem Grund seine Teilnahme an der Aktion beenden will, kann dies tun, sofern er diese Absicht mindestens drei Monate vorher dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften schriftlich notifiziert hat.

(4) Vermindert sich die Zahl der Unterzeichner zu irgendeinem Zeitpunkt auf weniger als vier, so prüft der Koordinierungsausschuß die dadurch entstandene Lage und die Zweckmäßigkeit, die Wirksamkeit dieser gemeinsamen Absichtserklärung durch einen Beschuß der Unterzeichner für beendet zu erklären.

ABSCHNITT 4

(1) Diese gemeinsame Absichtserklärung liegt vom Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung an gerechnet sechs Monate lang zur Unterzeichnung durch die Regierungen, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, und durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf.

Jede der in Unterabsatz 1 genannten Regierungen sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann sich an der Aktion während des genannten Zeitraums vorläufig beteiligen, selbst wenn sie diese gemeinsame Absichtserklärung nicht unterzeichnet hat.

(2) Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten werden Anträge der in Absatz 1 genannten Regierungen oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung zum Ziel haben, vom Koordinierungsausschuß geprüft, der für diese Unterzeichnung besondere Bedingungen stellen kann.

(3) Jeder Unterzeichner kann eine oder mehrere zuständige Behörden oder Stellen beauftragen, sowohl hinsichtlich der Durchführung der Aktion als auch der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in seinem Namen tätig zu werden. Der Ausdruck „zuständige Behörden oder Stellen“ schließt Industrieunternehmen aus.

ABSCHNITT 5

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt allen Unterzeichnern den jeweiligen Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung sowie den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit und unterrichtet sie über alle im Rahmen der gemeinsamen Absichtserklärung erfolgten Notifikationen.

(2) Diese gemeinsame Absichtserklärung wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäi-

schen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am vierzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsiezig.

ANHANG I

KOORDINIERUNG DER AKTION

I.

1. Es wird ein Koordinierungsausschuß eingesetzt, der sich aus nicht mehr als zwei Vertretern jedes Unterzeichners zusammensetzt. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Die Teilnehmer der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft können sich vor Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung an der Arbeit des Koordinierungsausschusses gemäß Abschnitt 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der gemeinsamen Absichtserklärung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

2. Der Koordinierungsausschuß sorgt für die Koordinierung der Aktion und befaßt sich insbesondere mit folgendem:

- a) Auswahl der Forschungsbereiche auf der Grundlage der in Anhang II vorgesehenen Forschungsbereiche einschließlich der von den zuständigen Behörden oder Stellen der Unterzeichner unterbreiteten Änderungsvorschläge; alle Änderungsvorschläge zu dem in Anhang II vorgesehenen Aktionsrahmen sind dem COST-Fachausschuß „Meteorologie“ zur Stellungnahme vorzulegen;
- b) Beratung bei der Ausrichtung der Arbeit einschließlich der Festlegung der Prioritäten und des Zeitplans;
- c) Erstellung ausführlicher Pläne und Festlegung der Methoden für die einzelnen Phasen der Durchführung der Aktion;
- d) Bestellung von Forschungszentren oder -organisationen als federführende Stellen für bestimmte Teile der Aktion;
- e) Verfolgung der im Hoheitsgebiet der Unterzeichner und in anderen Ländern durchgeführten Forschungsarbeiten;
- f) Verbindung mit geeigneten internationalen Organisationen;
- g) Austausch der Forschungsergebnisse unter den Unterzeichnern, soweit dies mit der Wahrung der Interessen der Unterzeichner, ihrer zuständigen Behörden oder Stellen und der Forschungsvertragspartner hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der vertraulichen Geschäftsunterlagen vereinbar ist;

402 der Beilagen

3

- h) Erstellung und entsprechende Verteilung der für die Unterzeichner bestimmten jährlichen Zwischenberichte sowie des Schlußberichtes; zu diesem Zweck machen die Unterzeichner den öffentlichen Forschungsinstitutionen oder den Forschungsvertragspartnern zur Auflage, periodische Zwischenberichte sowie einen Schlußbericht vorzulegen, soweit dies erforderlich gehalten wird;
- i) Prüfung aller Probleme, die bei der Durchführung der Aktion auftreten können, einschließlich möglicher Sonderbedingungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Beitritt zu der gemeinsamen Absichtserklärung, die später als sechs Monate nach dem Tag der ersten Unterzeichnung gestellt werden.
3. Die Sekretariatsgeschäfte des Koordinierungsausschusses werden auf Ersuchen der Unterzeichner entweder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem der Unterzeichnerstaaten wahrgenommen.

II.

1. Die Unterzeichner ersuchen die öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner in ihrem Hoheitsgebiet, bei den zuständigen Behörden oder Stellen des Unterzeichnerstaates, dem sie angehören, Vorschläge für Forschungsarbeiten einzureichen. Die gemäß diesem Verfahren angenommenen Vorschläge werden dem Koordinierungsausschuß unterbreitet.
2. Die Unterzeichner fordern die öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner auf, den in Nummer 1 genannten Behörden oder Stellen, bevor der Koordinierungsausschuß über einen Vorschlag befindet, bereits bestehende Verpflichtungen und gewerbliche Schutzrechte zu melden, die ihrer Ansicht nach die Durchführung der Aktionen der Unterzeichner gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung ausschließen oder behindern könnten.

III.

1. Die Unterzeichner machen ihren öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartnern zur Auflage, periodische Berichte über den Fortgang der Arbeiten und einen Schlußbericht vorzulegen.
2. Diese Berichte über den Fortgang der Arbeit werden vertraulich behandelt und nur an die Vertreter der Unterzeichner im Koordinierungsausschuß verteilt. Die Schlußberichte über die erzielten Ergebnisse werden in einem sehr viel größeren Umfang verteilt, mindestens jedoch an die betroffenen öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner der Unterzeichnerstaaten.

IV.

1. Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts tragen die Unterzeichner dafür Sorge, daß die Eigentümer von gewerblichen Schutzrechten und von technischen Informationen, die sich aus Arbeiten ergeben, die bei der Durchführung des ihnen nach Anhang II zugewiesenen Teils der Aktion ausgeführt wurden — im folgenden „Forschungsergebnisse“ genannt —, auf Antrag eines anderen Unterzeichners — im folgenden „antragstellender Unterzeichner“ genannt — verpflichtet sind, die Forschungsergebnisse zur Verfügung zu stellen und dem antragstellenden Unterzeichner oder einem von ihm benannten Dritten eine Lizenz zur Verwendung der Forschungsergebnisse und des damit verbundenen und für eine solche Verwendung erforderlichen technischen Know-how zu erteilen, wenn der antragstellende Unterzeichner eine Lizenz benötigt für die Ausführung
- einer Arbeit an dieser Aktion oder
 - seiner Pläne, die Bezug zur Niederschlagsmessung mit Radar haben, oder
 - einer assoziierten europäischen Aktion, die später durchgeführt wird und an der teilnehmen sich alle oder mehrere Unterzeichner bereit erklären können.

Diese Lizenzen werden zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen unter Beachtung kaufmännischer Gepflogenheiten gewährt.

2. Die Unterzeichner sorgen dafür, daß in jeden Vertrag, den sie mit Forschungsvertragspartnern über Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Durchführung dieser Aktion schließen, Klauseln aufgenommen werden, die die Vergabe der in Nummer 1 genannten Lizenz vorsehen.
3. Die Unterzeichner bemühen sich — insbesondere indem sie dafür sorgen, daß entsprechende Klauseln in die Verträge aufgenommen werden, die sie mit den Forschungsvertragspartnern schließen —, nachdrücklich darum vorzusehen, daß die in Nummer 1 genannte Lizenz unter Beachtung kaufmännischer Gepflogenheiten zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen insoweit auf nach Kapitel II Nummer 2 mitgeteilte gewerbliche Schutzrechte und früheres technisches Know-how des Forschungsvertragspartners ausgedehnt wird, als auf andere Weise die Verwendung der Forschungsergebnisse für die in Nummer 1 genannten Zwecke nicht möglich ist. Wenn ein Forschungsvertragspartner einer solchen Ausdehnung nicht zustimmen kann oder will, so gibt der Unterzeichner dem Koordinierungsausschuß vor Vertragsabschluß Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. In diesem Fall erörtert der Koordinierungsausschuß nach Anhörung des Forschungsvertragspartners Möglichkeiten für eine entsprechende Regelung.
4. Die Unterzeichner treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Einhal-

tung der sich aus diesem Kapitel ergebenden Verpflichtungen durch eine spätere Übertragung der Eigentumsrechte an den Forschungsergebnissen nicht berührt wird. Jede derartige Übertragung ist dem Koordinierungsausschuß mitzuteilen.

5. Beendet ein Unterzeichner seine Teilnahme an der Aktion, so behalten die Lizenzen zur Verwendung der Forschungsergebnisse, die dieser Unterzeichner gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung anderen Unterzeichnern gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet ist oder die ihm von anderen Unterzeichnern eingeräumt wurden und die sich auf die bis zum Tage der Beendigung der Teilnahme des genannten Unterzeichners durchgeführten Arbeiten beziehen, auch nach diesem Tage ihre Gültigkeit.

6. Die Bedingungen der Nummern 1 bis 5 gelten auch noch nach Ablauf der gemeinsamen Absichtserklärung, und zwar für gewerbliche Schutzrechte so lange, wie diese weiter gelten, und für ungeschützte Erfindungen und technisches Know-how so lange, bis diese anders als durch eine Freigabe durch den Lizenzinhaber Gemeingut werden.

2.1. Prüfung der technischen und finanziellen Aspekte eines koordinierten Vorgehens mit dem Ziel der Errichtung eines europäischen Wetterradarnetzes.

2.2. Verbesserung der Qualität der Radardaten sowie der Korrelation zwischen Radardaten und meteorologischen Erscheinungen — insbesondere Niederschlagshöhe und Gesamtniederschlagsmenge — für die kurzfristige Wettervorhersage und andere Zwecke, an denen Meteorologen, Hydrologen, die Luftfahrt, das Baugewerbe, die Landwirtschaft und ähnliche Kreise potentiell interessiert sind, wobei insbesondere die Verbreitung von Warnmeldungen zum Schutz von Leben und Eigentum zu berücksichtigen ist.

2.3. Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der einzelstaatlichen, bilateralen sowie europäischen Verbundnetze.

2.4. Prüfung der Möglichkeit einer Standardisierung der Radarbeobachtungssysteme, um eine wirtschaftliche Produktion des entsprechenden Ausrüstungsmaterials auf europäischer Basis zu erleichtern.

2.5. Prüfung der Möglichkeiten für die Kombination von Wetterradardaten mit den Wolkendaten von Wetterbeobachtungssatelliten.

3. Programm

Die Unterzeichner beabsichtigen, ausgehend vom derzeitigen Entwicklungsstand der Radarverbundnetze in ihren Ländern, Untersuchungs- und Forschungsarbeiten durch öffentliche Einrichtungen ausführen zu lassen oder, wenn solche bereits durchgeführt wurden, die Ergebnisse einschließlich aller erforderlichen Grunddaten verfügbar zu machen.

Der Themenkreis des Programms umfaßt folgendes:

3.1. Radarbeobachtungssysteme

- Standortfragen
- optimale Konstruktionsparameter
- Verfügbarkeit und Darlegung aller einschlägigen Radarkenndaten
- Leistungsüberwachung, Stabilität und Zuverlässigkeit
- örtliche Displayfordernisse
- Möglichkeiten der Rationalisierung der Produktion von Ausrüstungsmaterial

3.2. Datenverarbeitung an Radarstandorten und Empfangsstationen

- Vereinheitlichung von Datenformaten und Protokollen
- Einbeziehung von Eichung und Datenkorrektion

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER FORSCHUNGSAKTION

1. Einleitung

In europäischen Ländern betreiben Wetterdienste und zum Teil auch andere Institutionen Radargeräte zur quantitativen Bestimmung von Niederschlägen. In mehreren dieser Länder sind Bestrebungen eingeleitet, Radarverbundnetze aus vorhandenen und geplanten Wetterradargeräten aufzubauen.

Durch solche Verbundnetze sollen lokal bereits verarbeitete Radarinformationen über die Niederschlagsverteilung zusammengefaßt und allen Benutzerkreisen verfügbar gemacht werden. Zu den interessierten Benutzern gehören neben den Wetterdiensten selbst vor allem der Luftverkehr, die Hydrologie, die Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Baugewerbe. Das Interesse erstreckt sich nicht nur auf die quantitative Erfassung und Darstellung von Gebietsniederschlägen, sondern darüber hinaus auf gefährliche Niederschlagsphänomene, Hochwassergefahren usw., um Warnungen aussprechen sowie Vorsorge zur Schadensverhütung treffen zu können.

2. Ziele der Aktion

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konversion und Integration für sekundäre Auffangreservoirs („Sub-catchments“) und Flutgebiete
- Kombination von Satellitendaten und Radardaten
- Zusammenfassung von Daten mehrerer Radargeräte zu einem Bild/Display

3.3. Datengenauigkeit

- grundlegende Fragen, zum Beispiel Verhältnis zwischen der durch Radar gemessenen und der den Boden erreichen Niederschlagsmenge
- Methoden zur Eichung der Radardaten und Verwendung von Z-R-Beziehungen
- Eliminierung ständiger Echos, Interpolation in Okkultationsgebieten
- Korrektion von „Bright-band“-Effekten
- Messung von Schnee, Hagel und Schneeregen
- Identifizierung gefährlicher meteorologischer Erscheinungen

3.4. Datenübertragung

- Optimierung von Schnittstellen nach dem jeweiligen Stand der Nachrichtentechnik
- Prüfung und Anwendung von Übertragungsmedien, und zwar sowohl schmalbandigen als auch Mikrowellensystemen
- Festlegung von Erfordernissen der Datenintegrität
- Datendisplay in entfernten Stationen und örtliche Speicherung

3.5. Verbundnetze

- Anforderungen der Benutzer an den Dateneinsatz
- Bestimmung der Vergleichbarkeit bei Daten von verschiedenen Radargeräten und von anderen Quellen
- Erprobung ausgewählter Probleme in Pilotnetzen
- Datenbanken in rechnerkompatibler Form
- Optimierung von Radarverbundnetzen
- technische und globale finanzielle Aspekte multinationaler Verbundnetze.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Mit der COST-Aktion 72 sollen die europäischen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar im Hinblick auf die Harmonisierung und Austauschbarkeit von Wetterdaten koordiniert bzw. gefördert werden. Durch den Aufbau eines europaweiten Wetteradarverbundnetzes sollen lokal bereits verarbeitete Radarinformationen über die Niederschlagsverteilung zusammengefaßt und verfügbar gemacht werden.

Lösung:

Durch die Beteiligung Österreichs an der COST-Aktion 72 werden die österreichischen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet in sinnvoller Weise ergänzt bzw. erweitert. Die technischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten österreichischer Ingenieure können mit vergleichsweise geringem Zusatzaufwand europaweit zur Geltung gebracht und eine Erweiterung des Produktionsspektrums der österreichischen Industrie angestrebt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der zur Durchführung der österreichischen Beteiligung an der gegenständlichen Forschungsaktion erforderliche finanzielle Aufwand beträgt 897 000 S und wird aus Mitteln der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung getragen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar (COST-Aktion 72) ist als gesetzändernder Staatsvertrag zu qualifizieren und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Sie ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugängig, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Am 14. Dezember 1979 ist im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique — COST) die Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar (COST-Aktion 72) wirksam geworden, nachdem sie gemäß Abschnitt 3, Punkt 1 von vier Unterzeichnern (Frankreich, Finnland, Niederlande, Großbritannien) unterschrieben worden ist. Die Gemeinsame Absichtserklärung gilt für fünf Jahre; ihre Geltungsdauer kann im Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern verlängert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich acht Staaten (Dänemark, die BRD, Frankreich, die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz, Finnland und Schweden) an der COST-Aktion 72; Italien, Portugal sowie Jugoslawien haben ihr Interesse an einer Unterzeichnung bekundet.

Die COST-Aktion 72 hat folgende grundlegende Zielsetzungen:

1. Prüfung der technischen und finanziellen Aspekte eines koordinierten Vorgehens mit dem Ziel der Errichtung eines europäischen Wetterradarnetzes.
2. Verbesserung der Qualität der Radardaten sowie der Korrelation zwischen Radardaten und meteorologischen Erscheinungen für die kurzfristige Wettervorhersage und andere Zwecke, an denen Meteorologen, Hydrologen, die Luftfahrt, das Baugewerbe, die Landwirtschaft und ähnliche Kreise potentiell

interessiert sind, wobei insbesondere die Verbreitung von Warnmeldungen zum Schutz von Leben und Eigentum zu berücksichtigen ist.

3. Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der einzelstaatlichen, bilateralen sowie europäischen Verbundnetze.
4. Prüfung der Möglichkeit einer Standardisierung der Radarbeobachtungssysteme, um eine wirtschaftliche Produktion des entsprechenden Ausrüstungsmaterials auf europäischer Basis zu erleichtern.
5. Prüfung der Möglichkeiten für die Kombination von Wetterradar-Daten mit den Wolken- und Wetterbeobachtungs-Satelliten.

Die aktive Teilnahme Österreichs an der gegenständlichen Forschungsaktion begründet sich auf die Einbindung des derzeit im Ausschreibungsstadium befindlichen österreichischen Wetterradarsystems in das europaweite Verbundnetz und auf die Verwertung von Entwicklungs- und Forschungsarbeiten mit einem völlig neuartigen Wetterradar-Meßprinzip.

Dieses Meßprinzip wird derzeit vom Institut für angewandte Systemtechnik des Forschungszentrums Graz in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Nachrichtentechnik und Wellenausbreitung der Technischen Universität Graz unter Verwendung von Rückflüssen aus der österreichischen Beteiligung am Advanced Systems and Technology Programme (ASTP) der European Space Agency implementiert und erlaubt eine Mitarbeit an vorderster Front bezüglich des COST-Aktion-72-Teilgebietes „Verbesserung der Wetterradar-Technik“.

Insgesamt bietet sich durch eine österreichische Teilnahme an dem gegenständlichen Forschungsprojekt der Vorteil, mit vergleichsweise geringem Zusatzaufwand die technischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten österreichischer Ingenieure europaweit zur Geltung zu bringen und damit einerseits zum positiven Verlauf des Projektes beizutragen, andererseits eine Erweiterung des Produktionspektrums der österreichischen Industrie anzustreben. Da darüber hinaus innerhalb der gegenständlichen Aktion nationale F-&E-Projekte in sinnvoller

Weise ergänzt bzw. erweitert werden, haben sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und die für die Durchführung der österreichischen Projekte Verantwortlichen für eine Beteiligung an der COST-Aktion 72 ausgesprochen.

Der zur Durchführung der österreichischen Beteiligung an der gegenständlichen Forschungsaktion erforderliche finanzielle Aufwand beträgt 897 000 S und wird aus Mitteln der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung getragen.

II. Besonderer Teil

Abschnitt 1:

Dieser Abschnitt beschreibt die gegenständliche Aktion, präzisiert ihr Hauptziel und bringt die Absicht der Unterzeichner zum Ausdruck, die gesamte Aktion gemäß den in Anhang I sowie Anhang II der Gemeinsamen Absichtserklärung dargelegten Normen durchzuführen.

Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt präzisiert jene Rechtsformen, auf welchen die Abwicklung der einzelnen Forschungsvorhaben basiert sowie die Informationspflicht der einzelnen Teilnehmer.

Abschnitt 3:

Dieser Abschnitt beinhaltet die Gültigkeitsmodalitäten sowie die Dauer der gegenständlichen COST-Aktion, die Änderungsmöglichkeiten, den Rechtsvorgang beim Ausscheiden eines Partners sowie die Voraussetzung für den Abbruch der Aktion durch den Ausschuß.

Abschnitt 4:

Dieser Abschnitt enthält die Unterzeichnungsfrist, er präzisiert die vorläufige Beteiligungsmöglichkeit ohne Unterzeichnung der Gemeinsamen Absichtserklärung, Voraussetzungen sowie die Frist für den Beitritt und Delegierungsmöglichkeiten der einzelnen Unterzeichner.

Abschnitt 5:

Dieser Abschnitt enthält die Modalitäten des Wirksamwerdens der Absichtserklärung sowie deren Hinterlegungsort.

ANHANG I:

Dieser Anhang beschreibt die Aufgaben des mit der Koordinierung der Aktion betrauten Koordinierungsausschusses, den Vorgang bezüglich der Erstellung von Vorschlägen für die einzelnen Forschungsprojekte, die Pflicht bezüglich einer Vorlage periodischer Berichte über den Vorgang der einzelnen Forschungsarbeiten, die Pflicht zur Verfügungstellung der einzelnen Forschungsergebnisse sowie generelle Vergabemodalitäten von Lizzenzen.

ANHANG II:

Dieser Anhang ist der allgemeinen Beschreibung der gegenständlichen Forschungsaktion gewidmet und erläutert nebst einer Einleitung die Ziele der Aktion (Punkte 2.1 bis 2.5) sowie das Programm der innerhalb der Forschungsaktion durchzuführenden Untersuchungs- und Forschungsarbeiten.